[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Handelsgericht Zürich

Hirschengraben 15

8001 Zürich

[Ort], [Datum]

Klage

[Anrede]

in Sachen

B AG Klägerin 1

[Adresse], Zürich,

und

C GmbH Klägerin 2

[Adresse], Zürich,

beide vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

gegen

A AG Beklagte

[Adresse], Zürich,

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

betreffend **Auflösung der einfachen Gesellschaft «A AG, B AG und C GmbH»**

stelle ich namens und im Auftrag der Klägerinnen 1 und 2 folgende

**Rechtsbegehren**

* 1. Es sei die einfache Gesellschaft «A AG, B AG und C GmbH» aufzulösen.
  2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.

**Bemerkung 1:** In der Praxis wäre zu prüfen, ob zusätzlich ein Rechtsbegehren hinsichtlich einer Schadenersatzforderung für die vom Beklagten der gemeinsamen Projektkasse zu viel entnommenen Mittel zu stellen wäre, wenn sich die Parteien nicht auf eine Rückzahlung der Gelder einigen können (vgl. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 29).

Begründung

**I. Formelles**

* 1. Der unterzeichnete Rechtsanwalt ist gehörig bevollmächtigt und im Anwaltsregister des Kantons Zürichs eingetragen.

BO: Vollmacht vom [Datum] Beilage 1

* 1. Soweit die Zivilprozessordnung nichts anderes vorsieht, ist für Klagen gegen eine juristische Person das Gericht an deren Sitz örtlich zuständig (Art. 10 Abs. 1 lit. b ZPO).
  2. Der Sitz der Beklagten liegt in Zürich. Somit sind die Gerichte in Zürich für die Beurteilung der vorliegenden Klage örtlich zuständig.

**BO:** Handelsregisterauszug der Beklagten vom [Datum] **Beilage 2**

* 1. Gemäss Art. 6 Abs. 2 ZPO liegt eine handelsrechtliche Streitigkeit vor, wenn die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei betroffen ist (lit. a), gegen den Entscheid die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht offen steht (lit. b) und die Parteien im schweizerischen Handelsregister oder einem ausländischen Register eingetragen sind (lit. c).
  2. Vorliegend sind alle Parteien im Handelsregister eingetragen. Zudem betrifft die Streitigkeit die aus dem jeweiligen Handelsregistereintrag ersichtliche geschäftliche Tätigkeit der Parteien.

**BO:** Handelsregisterauszug der Beklagten vom [Datum] **Beilage 2**

**BO:** Handelsregisterauszug der Klägerin 1 vom [Datum] **Beilage 3**

**BO:** Handelsregisterauszug der Klägerin 2 vom [Datum] **Beilage 4**

* 1. Eine Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht ist grundsätzlich erst ab einem Streitwert von CHF 30'000.00 zulässig (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Die vorliegende Klage auf Auflösung der einfachen Gesellschaft zwischen den Parteien weist kein in Geld beziffertes Rechtsbegehren auf. Gemäss dem Bundesgericht entspricht der Streitwert bei einer solchen Klage dem Gesamtwert des gemeinsamen Vermögens (BGer 4A\_443/2009 vom 17.12.2009 E. 4; BGE 94 II 122, 124 E. 1). Gemäss der letzten quartalsmässig von der Beklagten erstellten Abrechnung über den Stand der gemeinsamen Projektkasse beträgt das gemeinsame Vermögen der Parteien CHF 6'853'584.20. Daher ist von einem Streitwert von CHF 6'853'584.20 auszugehen. Damit ist eine Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht zulässig. Folglich sind sämtliche Voraussetzungen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 ZPO erfüllt, womit vorliegend eine handelsrechtliche Streitigkeit gegeben ist.

**BO:** Abrechnung der Beklagten vom [Datum] **Beilage 5**

* 1. Nach § 44 lit. a GOG/ZH entscheidet das Handelsgericht Zürich als einzige Instanz Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 2 ZPO. Demzufolge ist das Handelsgericht Zürich für die Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit sachlich zuständig.

**Bemerkung 2:** Wegen der Zuständigkeit des Handelsgerichts findet vorliegend kein Schlichtungsverfahren statt (Art. 198 lit. f ZPO).

* 1. Die Klägerinnen 1 und 2 bezeichnen nachfolgend die Beweismittel zu den behaupteten Tatsachen. Im Bestreitungsfalle behalten sich die Klägerinnen 1 und 2 die Bezeichnung weiterer Beweismittel ausdrücklich vor.
  2. Die Urkunden werden in Form von Kopien eingereicht (Art. 180 Abs. 1 ZPO). Allfällige amtlich beglaubigte Kopien oder Originale werden auf erstes Verlangen nachgereicht.

**II. Sachverhalt**

A. Die Parteien

* 1. Die Klägerin 1 ist eine juristische Person mit Sitz an [Adresse] in Zürich.

**BO:** Handelsregisterauszug der Klägerin 1 vom [Datum] **Beilage 3**

* 1. Die Klägerin 2 ist eine juristische Person mit Sitz an [Adresse] in Zürich.

**BO:** Handelsregisterauszug der Klägerin 2 vom [Datum] **Beilage 4**

* 1. Die Beklagte ist eine juristische Person mit Sitz an [Adresse] in Zürich.

**BO:** Handelsregisterauszug der Beklagten vom [Datum] **Beilage 2**

B. Die Parteien bilden ein Baukonsortium

* 1. Die Parteien haben sich zu einem Baukonsortium «A AG, B AG und C GmbH» zusammengeschlossen, um sich gemeinsam für den Auftrag zur Erstellung einer neuen kombinierten Auto- und Eisenbahnbrücke über den Fluss X im Kanton Y zu bewerben und diesen Auftrag bei einer erfolgreichen Bewerbung gemeinschaftlich zu erfüllen.

**BO:** Bewerbungsdossier für den Bau der Brücke vom [Datum] **Beilage 6**

* 1. Mit Entscheid vom [Datum] haben die Parteien von der Ausschreibungsbehörde den Zuschlag zur Erstellung der Brücke erhalten.

**BO:** Mitteilung der Ausschreibungsbehörde vom [Datum] **Beilage 7**

C. Aufgabenteilung zwischen den Parteien

* 1. Die Parteien waren sich von Anfang an einig, dass sie das Bauvorhaben mit gemeinsamen Mitteln umsetzen wollten. Die Aufgabenteilung zwischen den Parteien sieht vor, dass die A AG (Beklagte) die Erstellung der Fundamente, der Pfeiler und allgemein der tragenden Strukturen der Brücke übernimmt, während die B AG (Klägerin 1) die Fahrbahnen für die Autos und die Schienen für die Züge baut und die C GmbH (Klägerin 2) die Planungsarbeiten ausführt.
  2. Als Grundlage für ihre Zusammenarbeit haben die Parteien einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen, in welchem unter anderem die Aufgabenteilung zwischen ihnen sowie die weiteren Details ihrer Zusammenarbeit festgehalten worden sind.

**BO:** Vertrag vom [Datum] **Beilage 8**

* 1. Ebenfalls in diesem Vertrag enthalten sind die Details über die von den Parteien gemeinsam betriebene Projektkasse. Nachdem die drei Parteien zu Beginn ihrer gemeinsamen Tätigkeit alle eine gleich grosse Einlage in die Kasse geleistet haben, sollte während des Bauprojekts die Beklagte als grösstes der drei Unternehmen, welches zudem über die grösste Erfahrung in der Betreuung solcher Grossprojekte verfügte, die gemeinsame Projektkasse führen und am Ende jedes Quartals eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben und den aktuellen Stand der Kasse erstellen.

**BO:** Vertrag vom [Datum] **Beilage 8**

D. Die Beklagte verrechnete der gemeinsamen Kasse überhöhte Einkaufspreise

* 1. Die Bauarbeiten verliefen zunächst planmässig und ohne grössere Schwierigkeiten. Die Beklagte führte wie vereinbart die gemeinsame Projektkasse und fertigte am Ende jedes Quartals eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben an und wies den aktuellen Stand der gemeinsamen Kasse aus.

**BO:** Abrechnungen der Beklagten aus der Zeit vom [Datum] bis [Datum] **Beilage 9**

* 1. Mit dem Fortschreiten der Bauarbeiten hatten jedoch die Klägerinnen 1 und 2 je länger je mehr den Eindruck, dass mit der gemeinsamen Projektkasse etwas nicht stimmen würde. So hatten sie den Eindruck, dass sich der Stand der Projektkasse, gemessen an den von ihnen erzielten Margen, unter ihren Erwartungen entwickelte.

**BO:** Abrechnungen der Beklagten aus der Zeit vom [Datum] bis [Datum] **Beilage 9**

* 1. Als die Klägerinnen 1 und 2 die Beklagte an einer der monatlich stattfindenden Projektsitzungen auf diesen Umstand ansprachen, wurde ihnen von der Beklagten mitgeteilt, dass die Beklagte keine Unstimmigkeiten feststellen könne und dass bei der Führung der gemeinsamen Projektkasse alles rechtmässig zugehen würde.

**BO:** Protokoll der Projektsitzung vom [Datum] **Beilage 10**

* 1. Als die Klägerin 1 für ein anderes Bauprojekt, in welches sie involviert war, Stahlträger beim Lieferanten T beziehen wollte, bei dem auch die Beklagte die Stahlträger für das gemeinsame Bauprojekt im Kanton Y bezog, entstand bei der Klägerin 1 der Verdacht, dass die von der Beklagten der gemeinsamen Projektkasse verrechneten Einkaufspreise für Stahlträger über dem Verkaufspreis des Lieferanten T lagen.
  2. Aufgrund dieses Verdachts wandten sich die Klägerinnen 1 und 2 an den Lieferanten T und ersuchten ihn darum, ihnen Kopien der der Beklagten für die gelieferten Stahlträger ausgestellten Rechnungen zuzustellen. Als die Klägerinnen 1 und 2 diese Rechnungen mit den von der Beklagten erstellten quartalmässigen Abrechnungen verglichen, bestätigte sich ihr Verdacht. Sie stellen fest, dass die Beklagte der gemeinsamen Projektkasse für den Einkauf von Stahlträgern jeweils einen um rund 8% höheren Einkaufspreis verrechnet hatte, als sie selber bezahlt hatte.

**BO:** Rechnungen des Lieferanten T für Stahlträger vom [Datum] bis [Datum] **Beilage 11**

**BO:** Abrechnungen der Beklagten aus der Zeit vom [Datum] bis [Datum] **Beilage 9**

* 1. Die Klägerinnen 1 und 2 waren ob dieser Entdeckung schockiert.

E. Reaktion der Beklagten

* 1. Als die Klägerinnen 1 und 2 an der nächsten monatlichen Projektsitzung die Beklagte auf ihre Feststellung ansprachen, teilte die Beklagte ihnen nach kurzem Zögern mit, dass sie die Differenz zwischen dem Einkaufspreis und dem der gemeinsamen Projektkasse verrechneten Preis als Entschädigung für ihren Aufwand zur Führung der Projektkasse für sich behalten habe.

**BO:** Protokoll der Projektsitzung vom [Datum] **Beilage 12**

* 1. Eine Entschädigung für das Führen der gemeinsamen Projektkasse lässt sich jedoch weder aus dem von den Parteien geschlossenen Vertrag entnehmen, noch wurde dies sonst in irgendeiner Weise zwischen den Parteien vereinbart. Vielmehr hat die Beklagte sich diese Entschädigung eigenmächtig und ohne Einwilligung der Klägerinnen 1 und 2 verschafft.

**BO:** Vertrag vom [Datum] **Beilage 8**

* 1. Die Klägerinnen 1 und 2 erachteten nach dieser Sitzung die Grundlage für eine gemeinsame Weiterführung des Bauprojekts mit der Beklagten als nicht mehr gegeben an. Um das Projekt trotzdem ordentlich abschliessen zu können und um ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Bauherrin nachzukommen, wollten die Klägerinnen 1 und 2 mit der D AG, welche die Rolle der Beklagten übernehmen sollte, das Projekt zu Ende führen.

**BO:** Schreiben der Klägerinnen 1 und 2 an die Beklagte vom [Datum] **Beilage 13**

* 1. Die Beklagte konnte diese Haltung der Klägerinnen 1 und 2 demgegenüber nicht nachvollziehen, da es nach Meinung der Beklagten üblich sei, dass diejenige Partei, welche die gemeinsame Projektkasse führe, dafür eine Entschädigung erhalte. Die Beklagte will daher das Projekt gemeinsam mit den Klägerinnen 1 und 2 zu Ende führen.

**BO:** Schreiben der Beklagten an die Klägerinnen 1 und 2 vom [Datum] **Beilage 14**

* 1. Diese divergierende Haltung der Parteien führte schliesslich dazu, dass eine weitere ordentliche Zusammenarbeit zwischen den Parteien nicht mehr möglich war und dadurch auch der Projektfortschritt gefährdet wurde. Um das Projekt zusammen mit der D AG zu Ende führen zu können, sehen sich die Klägerinnen 1 und 2 daher dazu gezwungen, die vorliegende Klage auf Auflösung der einfachen Gesellschaft «A AG, B AG und C GmbH» einzureichen.
  2. Der Beklagte ist nach wie vor der Ansicht, dass er sich korrekt verhalten habe. Immerhin stehen die Parteien aber aktuell in Verhandlungen über eine mögliche Rückzahlung der vom Beklagten der gemeinsamen Projektkasse zu viel entnommenen Gelder.

**III. Rechtliches**

**A. Vorliegen einer einfachen Gesellschaft zwischen den Parteien**

* 1. Gemäss Art. 530 OR liegt eine einfache Gesellschaft vor, wenn zwischen zwei oder mehreren Personen eine vertragsmässige Verbindung zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln besteht (Abs. 1) und dabei nicht die Voraussetzungen einer anderen durch das Gesetz geordneten Gesellschaft zutreffen (Abs. 2).
  2. Vorliegend haben sich die Parteien zusammengeschlossen, um mit gemeinsamen Mitteln eine neue kombinierte Auto- und Eisenbahnbrücke über den Fluss X im Kanton Y zu erstellen. Bezüglich dieses Bauprojekts bilden sie ein Baukonsortium, in welchem sie sich die einzelnen Aufgaben zur Erstellung dieses Bauwerks aufgeteilt haben. Zudem führen die Parteien eine gemeinsame Projektkasse, über welche alle projektspezifischen Ausgaben und Einnahmen abgerechnet werden. Damit ist die Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln gegeben. Als Grundlage für ihre gemeinsame Tätigkeit haben die Parteien einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen, in dem die Details ihrer Zusammenarbeit festgehalten sind. Damit ist auch eine vertragsmässige Verbindung zwischen den Parteien gegeben.
  3. Obwohl die Parteien vorliegend ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, bilden sie keine Kollektivgesellschaft, da in einer solchen gemäss Art. 552 Abs. 1 OR nur natürliche Personen Gesellschafter sein können (BGE 84 II 381 E. a; BSK OR II-Baudenbacher, Art. 552 N 5; KUKO OR-Lüchinger/Widmer Lüchinger, Art. 552/553 N 19), während es sich vorliegend bei den Parteien ausschliesslich um juristische Personen handelt.
  4. Auch wenn es im Gesetz nicht vorgesehen ist, dass eine einfache Gesellschaft ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben kann, wird es in einer Konstellation wie der vorliegenden vom Bundesgericht und von der Praxis trotzdem zugelassen (vgl. BGE 84 II 381 E. a; BSK OR II-Baudenbacher, Art. 552 N 6; KUKO OR-Lüchinger/Widmer Lüchinger, Art. 552/553 N 20; KUKO OR-Sethe, Art. 530 N 25; ZK OR-Handschin/Vonzun, Art. 530 N 64 und 108).
  5. Da die Voraussetzungen einer anderen durch das Gesetz geordneten Gesellschaft nicht gegeben sind, handelt es sich bei dem von den Parteien gebildeten Baukonsortium somit um eine einfache Gesellschaft.

**B. Die Voraussetzungen für die Auflösung der einfachen Gesellschaft sind gegeben**

* 1. Gemäss Art. 545 Abs. 1 Ziff. 7 OR kann eine einfache Gesellschaft durch Urteil des Richters aufgelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
  2. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die wesentlichen Voraussetzungen persönlicher und sachlicher Natur, unter denen der Gesellschaftsvertrag eingegangen wurde, nicht oder nicht mehr vorhanden sind, so dass die Erreichung des Gesellschaftszweckes in der bei Eingehung der Gesellschaft beabsichtigten Art nicht mehr möglich, wesentlich erschwert oder gefährdet wird und dem klagenden Gesellschafter deswegen die Fortsetzung der Gesellschaft nicht mehr zugemutet werden kann (BGE 30 II 453 E. 8; BGE 24 II 186 E. 3; BGE 16 I 769 E. 3; BSK OR II-Staehelin, Art. 545/546 N 30; ZK OR-Handschin/Vonzun, Art. 545–547 N 148). Ein wichtiger Grund kann in der Person eines Gesellschafters oder in äusseren Umständen liegen (ZK OR-Handschin/Vonzun, Art. 545–547 N 149).
  3. Wichtige Gründe sind daher Sachverhalte, die erst nach Abschluss des Gesellschaftsvertrags bekannt wurden. Sie haben entweder einen starken negativen Einfluss auf die Möglichkeit, den Gesellschaftszweck zu erreichen, oder lassen aus anderen Gründen das Verbleiben eines Mitgliedes in der Gesellschaft als unzumutbar erscheinen (BSK OR II-Staehelin, Art. 545/546 N 30). Ob ein wichtiger Grund in diesem Sinne vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab (ZK OR-Handschin/Vonzun, Art. 545–547 N 148).
  4. Vorliegend stellt das Verhalten der Beklagten einen wesentlichen Vertrauensmissbrauch gegenüber den Klägerinnen 1 und 2 dar. Denn die Beklagte hat, ohne dies den Klägerinnen 1 und 2 offenzulegen und ohne dazu in irgendeiner Weise berechtigt zu sein, der gemeinsamen Projektkasse höhere Einkaufspreise für Stahlträger verrechnet, als sie selber dafür bezahlt hat, und die Differenz für sich behalten. Die Beklagte hat die Klägerinnen 1 und 2 mit diesem Vorgehen fortgesetzt getäuscht, indem sie nach jedem Quartal ordentlicherweise die Abrechnungen erstellt hat, dabei aber stets die überhöhten Einkaufspreise ausgewiesen und verrechnet hat. Auch als die Klägerinnen 1 und 2 Verdacht geschöpft haben, hat sie die Beklagte mit der Aussage, dass sie keine Unstimmigkeiten feststellen könne und dass bei der Führung der gemeinsamen Projektkasse alles rechtmässig zugehen würde, getäuscht. Die Beklagte hat damit ihre Stellung als Verwalterin der gemeinsamen Projektkasse und Erstellerin der quartalsmässigen Abrechnungen zu ihrem eigenen Vorteil ausgenutzt. Dies stellt einen gravierenden Vertrauensbruch dar.
  5. Bei einem Vorhaben wie dem der Parteien, in welchem mit gemeinsamen Mitteln ein Grossprojekt durchgeführt wird, ist das gegenseitige Vertrauen eine essentielle Grundlage der gemeinsamen Tätigkeit. Die Beklagte hat dieses Vertrauen der Klägerinnen 1 und 2 durch ihr Verhalten ausgenutzt und missbraucht. Deswegen sind heute die wesentlichen Voraussetzungen persönlicher Natur, unter denen der Gesellschaftsvertrag eingegangen wurde, nicht mehr vorhanden.
  6. Die Klägerinnen 1 und 2 wurden von der Beklagten getäuscht und hintergangen. Die durch eine fortgesetzte Täuschung der Mitgesellschafter herbeigeführte Erschütterung des Vertrauens, wie sie sich vorliegend die Beklagte hat zu Schulden kommen lassen, gefährdet in aller Regel die Erreichung des Gesellschaftszweck derart stark, dass sie als wichtiger Grund zur Auflösung der Gesellschaft anzusehen ist. Denn ein gedeihliches Zusammenwirken der Gesellschafter, wie es zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig ist, ist in einem solchen Fall regelmässig nicht mehr möglich (BGE 30 II 453 E. 8). Folglich ist die gemeinsame Erreichung des Gesellschaftszwecks vorliegend nicht mehr realisierbar. Dementsprechend ist den Klägerinnen 1 und 2 die Weiterführung des Bauprojekts zur Erstellung der Brücke im Kanton Y auf gemeinsame Rechnung mit der Beklagten nicht mehr zuzumuten. Es besteht daher keine andere Alternative als die Auflösung der einfachen Gesellschaft.
  7. Aufgrund des Verhaltens der Beklagten und der nicht mehr vorhandenen Vertrauensgrundlage für eine Weiterführung der gemeinsamen Tätigkeit, ist den Klägerinnen 1 und 2 die Fortführung der einfachen Gesellschaft mit der Beklagten somit nicht mehr zumutbar.

**C. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

* 1. Bei antragsgemässem Ausgang des Verfahrens wird die Beklagte kosten- und entschädigungspflichtig.

Aus den dargelegten Gründen ersuchen wir Sie, sehr geehrte Damen und Herren Handelsrichter, der Klage im Sinne der eingangs gestellten Begehren stattzugeben.

Mit freundlichen Grüssen

[Unterschrift des Rechtsanwaltes der Klägerinnen 1 und 2]

[Name des Rechtsanwaltes der Klägerinnen 1 und 2]

dreifach

Beilage: gemäss separatem Beweismittelverzeichnis